

# BVBC Satzung

Stand: Februar 2011

## **I. Name und Sitz, Zweck und Geschäftsjahr:**

### **§ 1 Name und Sitz**

1.  
Der Verein führt den Namen Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (Kurzbezeichnung: BVBC)
2.  
Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1.  
Der Verein ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung aller Bilanzbuchhalter/innen sowie Controller/innen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. (Stand 03.10.1990)

Der Verein hat als Aufgabe:

- 4
  - die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu fördern, sie nach außen und innen zu vertreten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Gesamtheit der Mitglieder dienen;
  - die wissenschaftliche und praktische Förderung modernen Führungsverhaltens (insbesondere der Führung durch Zielsetzung);
  - die wissenschaftliche und praktische Weiterentwicklung der Unternehmensplanung und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen;
2.  
Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein hat sich jeder parteipoli-

tischen und religiösen Betätigung zu enthalten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft:**

### **§ 4 Mitglieder**

1.  
Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2.  
Ehrenmitglieder sind Ehrenverbandsmitglieder sowie Ehrenpräsidenten/innen.
3.  
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Ehrenpräsidenten/innen sind zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums berechtigt. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aufgrund besonderer Ämter bestehende Rechte und Pflichten werden durch die Ehrenmitgliedschaft nicht berührt. Die Einzelheiten regelt eine vom Präsidium zu beschließende Ehrenordnung.

### **§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1.  
Ordentliche Mitglieder:
  - a)  
Mitglied des Vereins kann jede(r) Bilanzbuchhalter(in) und Controller(in) werden, der/die die Bilanzbuchhalterprüfung bzw. Controllerabschluss einer Industrie- und Handelskammer oder eine vom BVBC als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
  - b)  
Außerdem kann Mitglied des Vereins jede Person werden, die

sich nachweislich auf eine Prüfung bzw. einen Abschluss im Sinne von Buchstabe a) vorbereitet. Dies ist innerhalb angemessener Zeit vom Mitglied unverzüglich nachzuweisen.

c)  
Weiterhin kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die eine dem Bilanzbuchhalter bzw. Controller gleichgestellte Qualifikation nachweist.

d)  
Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

2.  
Außerordentliche (fördernde) Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Voraussetzung der Ziff. 1. a) bis 1 d) erfüllen sowie natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Institutionen, welche durch die Art ihrer Tätigkeit dem Beruf des Bilanzbuchhalters bzw. Controllers nahe stehen.

3.  
Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.

### **§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1.  
Ordentliche Mitglieder:

a)  
Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet das Präsidium.

b)  
Dem Antrag auf Aufnahme ist beizufügen:

aa)  
in den Fällen des § 5 Ziff. 1a  
ein Nachweis über das Bestehen einer Prüfung bzw. eines Abschlusses im Sinne jener Vorschrift;

bb)  
in den Fällen des § 5 Ziff. 1b  
der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Zwecke der Bilanzbuchhalter-Ausbildung bzw. Controllerausbildung unter Angabe des voraussichtlichen Prüfungstermins und der Prüfungsstelle;

cc)  
in den Fällen des § 5 Ziff. 1c  
der Nachweis der dem Bilanzbuchhalter bzw. Controller gleichgestellten Qualifikation.

dd)  
in den Fällen des § 5 Ziff. 1d  
der Nachweis einer Eigenschaft als juristische Person durch einen Handelsregisterauszugs.

2.  
Außerordentliche (fördernde)  
Mitglieder:

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium.

3.  
Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

4.  
Beginn der Mitgliedschaft:

a)  
Die Mitgliedschaft beginnt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 mit Absendung der schriftlichen Mitteilung des Präsidiums, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde.

b)  
Die Ehrenmitgliedschaft (Ziff. 3.) beginnt nach der Bekanntgabe ihrer Verleihung an das Mitglied mit dessen Annahmeerklärung.

## **§ 7 Mitgliedschaft im Landesverband**

1.  
Mit Erwerb der Mitgliedschaft beim BVBC wird ein ordentliches Mitglied automatisch auch Mitglied desjenigen rechtlich selbstständigen Landesverbandes, in dessen Gebiet es seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Besteht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft für das maßgebliche Gebiet kein rechtlich selbstständiger Landesverband, wird jedoch ein solcher während des Bestehens der Mitgliedschaft gegründet, so wird die Mitgliedschaft im Landesverband zum Zeitpunkt der Gründung automatisch erworben.

2.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband hat bei ordentlichen Mitgliedern automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im BVBC zur Folge und umgekehrt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied im BVBC oder im Landesverband Ehrenmitglied wird.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

2.  
Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins in allen beruflichen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit dies den Belangen und Aufgaben des Vereins nicht widerspricht. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

3.  
Eine Pflicht zur Rechtsvertretung durch den BVBC besteht nicht. Rechtsfälle können vom BVBC übernommen werden, wenn das Präsidium entscheidet, dass eine bestimmte Angelegenheit in Ansehung des Ver-

einszwecks von grundsätzlicher Bedeutung ist.

4.  
Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die jährlich am 15. Februar zur Zahlung fällig sind. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; in begründeten Fällen können für bestimmte Gruppen von Mitgliedern höhere oder niedrigere Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds aus begründetem Anlass den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

5.  
Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein und alle zur Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen zumutbaren Auskünfte zu erteilen.

6.  
Die Mitglieder, die sich in der Ausbildung zum Bilanzbuchhalter bzw. Controller befinden, sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Ausbildung und der nachfolgenden Prüfung dem BVBC einen Bericht über die ausbildende Institution und den Ablauf der Prüfung zu übersenden.

7.  
Die Inanspruchnahme der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitglieds- und Zahlungspflichten voraus. Insbesondere ist der Verein berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges dem Mitglied Leistungen zu versagen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a)  
durch Austritt des Mitglieds;
  - b)  
durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. einen vergleichbaren Tatbestand bei Institutionen;
  - c)  
durch Ausschluss des Mitglieds.
2.  
Die Ehrenmitgliedschaft endet:
  - a)  
mit Beendigung der Mitgliedschaft;
  - b)  
durch Niederlegung;
  - c)  
durch Entziehung.
3.  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Mitglieder haben beim Austritt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4.  
Der Verein kann das Mitglied ausschließen oder die Ehrenmitgliedschaft entziehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitglied
  - a)  
wegen strafbarer Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;
  - b)  
grob oder nachhaltig gegen die Satzung, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse oder seine Mitgliedspflichten verstößt oder verstoßen hat;
  - c)  
das Ansehen des Berufsstandes, des BVBC oder eines seiner Landesverbände schädigt oder geschädigt hat;

d)  
den gemäß § 5 Ziff. 1 b Satz 2 erforderlichen Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist durch das Präsidium nicht führt;

e)  
einen fälligen Jahresbeitrag - trotz zweifacher vorheriger Mahnung - nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss und die Entziehung erfolgen mit Zustimmung der Bundesverbandskonferenz durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, wenn er unanfechtbar wird.

Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beginnt mit dem Zugehen des Präsidiumsbeschlusses und wird gewahrt durch den rechtzeitigen Eingang einer Einspruchsschrift beim Präsidium. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird unanfechtbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied Klage beim zuständigen Gericht eingereicht wird.

Die Mitgliedsrechte und etwaige von dem auszuschließenden Mitglied ausgeübten Ämter im Verein ruhen ab der Bekanntgabe des die Ausschließung aussprechenden Präsidiumsbeschlusses an das Mitglied bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Im Falle einer Entziehung einer Ehrenmitgliedschaft gilt diese Regelung entsprechend, ausgenommen hiervon ist die Befreiung des Ehrenmitglieds von der Beitragspflicht.

5.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Gliederung des Vereins, Finanzmittel:**

#### **§ 10 Landesverbände**

1.  
Der Verein untergliedert sich in rechtlich selbstständige oder unselbstständige Landesverbände. Die gebietsweise Einteilung in Landesverbände wird durch das Präsidium des BVBC festgelegt.

2.  
Die Satzungen der Landesverbände sind an der Satzung des BVBC auszurichten und dürfen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten.

#### **§ 11 Finanzmittel**

1.  
Das Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder des BVBC wird für den BVBC in Höhe von 75 % und den jeweiligen Landesverband, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Sitz oder Wohnsitz hat in Höhe von 20 % verwendet. Über Art und Höhe der Verteilung des restlichen Beitragsaufkommens entscheidet die Bundesverbandskonferenz.

2.  
Sonstige Einnahmen stehen dem BVBC allein zu.

3.  
Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu Aufwendungen für Aktivitäten des jeweiligen Landes- oder des Bundesverbandes verwendet werden. Für eine anderweitige Verwendung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **IV. Vereinsorgane:**

#### **§ 12 Organe des Vereins, sonstige Gremien**

1.  
Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium;

- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Bundesverbandskonferenz.

2. Sonstige Gremien des Vereins sind:

- a) der Beirat;
- b) die Arbeitskreise;
- c) die Fachgruppen.

3. Bestehen im gesamten Vereinsgebiet rechtlich selbstständige Landesverbände, so kann anstelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

### § 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und höchstens drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (Bezeichnung: Präsident/in), der/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Bezeichnung: Vizepräsidenten/innen) und der/die Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds werden dessen Aufgaben von den übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so rückt unverzüglich dasjenige weitere Präsidiumsmitglied nach, das in der Mitgliederversammlung die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist ein Nachrücken eines weiteren Präsidiumsmitgliedes nicht möglich, so ist unverzüglich

eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von 3 Jahren in offener - auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer - Abstimmung gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Berufung in die einzelnen Ämter.

Das Präsidium und der Vorstand bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium bzw. ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

4. Das Präsidium ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. In Angelegenheiten im Sinne von § 15 Ziff. 3 kann das Präsidium Geschäftsführungsmaßnahmen und Beschlüsse jedoch nur mit Zustimmung der Bundesverbandskonferenz durchführen bzw. fassen.

5. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Grundsätzlich werden Beschlüsse in Präsidiumssitzungen gefasst, die ein Mitglied des Vorstandes einberuft. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es nicht der Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfas-

sung bei der Einberufung der Präsidiumssitzung.

Beschlüsse können jedoch auch außerhalb einer Präsidiumssitzung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden; in diesem Fall ist es erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums dem Beschluss schriftlich zustimmt. Abs. 1 Satz 3 (Stimmengleichheit) gilt in diesen Fällen nicht.

6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufstellung eines ordentlichen Haushaltsplanes vorgesehen sein muss.

7. Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

8. Die gleichzeitige Funktion eines Mitglieds im Präsidium des Bundesverbandes und in einem Landesverband ist bestmöglich zu vermeiden. Sollte eine solche Mehrfachfunktion aus zwingenden Gründen unvermeidlich sein, so ist sie mit der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach einem Jahr, zu beenden.

### § 14 Geschäftsführung

1. Das Präsidium des Verbandes kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/r oder mehrerer Geschäftsführer/in/innen übertragen.

2. Der/die Geschäftsführer/in/innen sind berechtigt, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

### § 15 Bundesverbandskonferenz

1. Die Bundesverbandskonferenz besteht aus dem Präsidium

sowie jeweils einem Mitglied des Vorstandes jedes Landesverbandes. Die Delegierten der Landesverbände müssen Mitglied im jeweiligen Landesvorstand sein.

Die Landesverbände werden innerhalb von 4 Wochen nach der satzungsmäßigen Wahl ihres Vorstandes einen ständigen Delegierten sowie einen weiteren Delegierten als dessen Stellvertreter für die Bundesverbandskonferenz benennen. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht Delegierter eines Landesverbandes sein. Bei Ausscheiden eines von einem Landesverband entsandten Mitgliedes aus der Bundesverbandskonferenz wird der entsendende Landesverband innerhalb von vier Wochen einen neuen Delegierten der Bundesverbandskonferenz benennen.

2.

Die Bundesverbandskonferenz berät das Präsidium in wichtigen Fragen der Verbandspolitik sowie hinsichtlich der Einrichtung und Organisation von Arbeitskreisen und Fachgruppen. Sie überwacht die ordnungs- und plangemäße Verwendung der Mittel des BVBC, insbesondere die Weiterleitung der den Landesverbänden zustehenden Mittel. Außerdem hat die Verbandskonferenz die Aufgabe, den Kontakt zwischen Präsidium und Mitgliedern sicherzustellen.

3.

Zur Geschäftsführung und Beschlussfassung bedarf das Präsidium in folgenden Fällen der Zustimmung der Bundesverbandskonferenz:

a)

Aufstellung des der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsplanes;

b)

Entscheidung über sowie Abschluss von Arbeitsverträgen

für Mitarbeiter in leitender Funktion oder solche Arbeitsverträge, die auf unbestimmte Zeit oder befristet für einen Zeitraum abgeschlossen werden, der die restliche Amtszeit des Präsidiums übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Auszubildenden und geringfügig Beschäftigten;

c)

Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln an Landesverbände;

d)

Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen das finanzielle Volumen insgesamt einen Betrag von € 35.000,- übersteigt;

e)

Entscheidung über die Ausübung und Durchsetzung des Vetorechtes gem. § 8 der Landesverbandssatzungen durch das Präsidium;

f)

Entscheidung über eine der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Beitragsänderung;

g)

Entscheidung über eine der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Satzungsänderung;

h)

Entscheidung über die Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft in einer anderen Berufsvereinigung, insbesondere in einem Dachverband;

i)

Entscheidung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied gemäß § 9 Ziff. 3 a - e der Satzung.

4.

Die Bundesverbandskonferenz wählt aus den Reihen der Vertreter der Landesverbände einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Dauer

von 3 Jahren gewählt. Beide bleiben so lange im Amt, bis eine/r neue/r Vorsitzende/r und Stellvertreter/in gewählt ist. Die Bundesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.

Die Bundesverbandskonferenz wird von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr ordentlich sowie erforderlichenfalls außerordentlich einberufen. Ist die Mitteilung des Beschlussgegenstandes bei der Einberufung unterblieben, so kann ein wirksamer Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Bundesverbandskonferenz mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Für die Beschlussfassung selbst verbleibt es bei der Regelung der Ziff.

6.

Eilige Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Bundesverbandskonferenz auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.

6.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Soweit das von einem Landesverband benannte Mitglied an der Teilnahme an der Bundesverbandskonferenz verhindert ist, wird es von einem der vom Landesverband benannten Vertreter vertreten; im Übrigen ist eine Vertretung unzulässig. Sind nicht mindestens 2/3 der von den Landesverbänden benannten Mitglieder sowie mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend, so ist die Bundesverbandskonferenz nicht beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Muss eine Bundesverbandskonferenz aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit wiederholt werden, ist diese Wiederholungssitzung auch dann beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Hierauf ist bei der Ladung zu einer Wiederholungssitzung ausdrücklich hinzuweisen.

### § 15 a Beirat, Arbeitskreise, Fachgruppen

1. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Organ bestellen.
2. Außerdem kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise und Fachgruppen einsetzen, die das Präsidium beraten und Beschlussvorschläge erarbeiten.

### § 16 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die Präsidiumsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in/innen sowie vom Präsidium geladene Gäste berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Geschäftsführer/in des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt mittels einfachem Brief oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Tag

der Aufgabe zur Post bzw. das Erscheinungsdatum an.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn

- a) dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird;
- b) ein Fall des § 13 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 3 vorliegt;
- c) es das Interesse des Vereins erfordert;
- d) das Präsidium dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 14 Tagen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Berufung in die einzelnen Präsidiumsämter;
- b) die Entlastung des Präsidiums;
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) die Festsetzung der Beiträge;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlüsse über Anträge des Präsidiums;
- i) Beschlüsse über spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederver-

sammlung schriftlich eingereichte und begründete Anträge von Mitgliedern, wenn dies von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder befürwortet wird;

- k) Beschlüsse über Anträge aus der Versammlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Behandlung zustimmen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung einer der/die Vizepräsidenten/innen oder ein anderes Präsidiumsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis niederzulegen sind. Die Niederschrift ist von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung ein anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich; § 12 Ziff. 3. bleibt unberührt.

Ein Beschluss ist nicht deshalb unwirksam, weil der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht angegeben wurde, außer, es handelt sich bei dem Gegenstand des

Beschlusses um eine Satzungsänderung oder um eine Angelegenheit, die aus sonstigen Gründen für den Verein von grundlegender Bedeutung ist.

### **§ 17 Ausschüsse, Arbeitskreise**

1.  
Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Sie wählt auch die Mitglieder eines derartigen Ausschusses.

In Eilfällen tritt insoweit an die Stelle der Mitgliederversammlung das Präsidium. In diesen Fällen bedarf die Bildung des Ausschusses sowie dessen Besetzung der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

2.  
Ein eingesetzter Ausschuss ist aufgelöst, wenn die übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

3.  
Daneben können auch bei der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden. Für die Einsetzung und Auflösung der Arbeitskreise sind Ziff. 1. und 2. entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt § 15 Ziff. 2 sinngemäß.

### **V. Auflösung, sonstige Bestimmungen:**

#### **§ 18 Auflösung**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll. Das nach abgeschlossener Liquidation

noch vorhandene Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken zufließen, außer wenn die Auflösung im Zusammenhang mit einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, der den gleichen oder einen ähnlichen Satzungszweck hat, erfolgt.

### **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

1.  
Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

2.  
Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

**Stand: Februar 2011**